

In Folge verwendete Abkürzungen: die Santander Consumer Bank GmbH wird als „LG“ bezeichnet; der Leasingnehmer als „LN“; das Leasingobjekt als „LO“; der Leasingvertrag als „LV“. Soweit in weiterer Folge ohne Zusatz oder Einschränkung vom „LN“ gesprochen wird, sind der Leasingnehmer und sämtliche Mitschuldner gemeint.

#### 1. Leasingbeginn und Dauer

- 1.1 Der Antragsteller ist an seinen Antrag 2 Wochen ab Einlangen beim LG gebunden.
- 1.2 Der LV kommt mit Annahme durch den LG zustande.
- 1.3 Die Vertragsdauer ist auf Seite 1 des Antrages/Vertrages ersichtlich. Der Vertrag ist auf diese Dauer unkündbar. Die Bestimmungen über die Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund werden dadurch nicht berührt.
- 1.4 Bei einem LV mit bestimmter Dauer beginnt die Laufzeit mit der tatsächlichen Übernahme des LO oder im Falle der unberechtigten Weigerung der Übernahme zum Zeitpunkt der Weigerung.
- 1.5 Eine vorzeitige Erfüllung der Vertragsverpflichtungen durch den LN ist nur bei einer gänzlichen vorzeitigen Erfüllung möglich. In diesem Fall hat der LG die Gesamtbelastung des LN als Konsument in einem Ausmaß zu ermäßigen, das unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen den Umständen nach angemessen ist. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall gemäß Punkt 12.2.

#### 2. Lieferung und Übernahme des LO

- 2.1 Der LG wird das LO erst zum Zwecke der Erfüllung dieses LV beim Lieferanten erwerben. Sofern der LG nicht schuldhaft gehandelt hat, haftet der LG nicht für die Einhaltung von Lieferbedingungen, einschließlich des Liefertermins. Der LN ist bei Lieferung des LO zur unverzüglichen Übernahme am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Termin verpflichtet. Der LN ist aber berechtigt, die Übernahme eines nicht ordnungsgemäß angebotenen LO zu verweigern. Für diesen Fall hat der LN dem Lieferanten schriftlich eine Nachfrist von 3 Wochen zur Mängelbeseitigung zu setzen und den LG hiervon schriftlich zu verständigen. Sollte der Lieferant innerhalb dieser Frist nicht seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Lieferung nachkommen, sind beide Parteien dieses Vertrages zum Rücktritt berechtigt. Für den Fall des Vertragsrücktrittes sind dem LN allfällig geleistete Vorauszahlungen und Depots zurückzuzahlen. Der LG haftet für Nachteile des LN nur dann, wenn der LG den Lieferverzug verschuldet hat. Den LG treffen jedenfalls keine wie auch immer gearteten Erfüllungsansprüche.
- 2.2 Kommt der LN der Verpflichtung zur Setzung einer 3-wöchigen Nachfrist an den Lieferanten nicht nach (Punkt 2.1, 4. Satz), so ist der LG berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten und vom LN einen Schadenersatzanspruch gemäß Punkt 12.1 einzufordern. Darüber hinaus wird dem LG ein Aufwandsersatz für die Abwicklung der Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten in Höhe von € 300,- verrechnet.
- 2.3 Verweigert der LN die Übernahme eines ordnungsgemäß angebotenen LO, so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung von Leasingraten dennoch zu dem auf Seite 1 des Antrages/Vertrages genannten Fälligkeitszeitpunkt. Darüber hinaus ist der LG zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 11.1 berechtigt.
- 2.4 Mit Übernahme des LO durch den LN erwirbt dieser als diesbezüglich vom LG Beauftragter Eigentum am LO für den LG.
- 2.5 Der LN ist verpflichtet, den LG über vorhandene Mängel zu informieren. Unmittelbar bei Übergabe des LO ist ein vom LG vorbereitetes Übernahmeprotokoll zu erstellen und an den LG zu senden. Der LN nimmt zur Kenntnis, dass der LG nur aufgrund dieses Übernahmeprotokolls den Kaufpreis an den Lieferanten überweisen wird. Die Richtigkeit des Übernahmeprotokolls dient daher einer Schadenvermeidung für den LG. Der LN haftet dem LG für ein unrichtig erstelltes Übernahmeprotokoll, soweit dem LN daran ein Verschulden anzulasten ist.
- 2.6 Der Typenschein bzw. der Einzelgenehmigungsbescheid verbleibt während der gesamten Dauer des LV beim LG.

#### 3. Gewährleistung

- 3.1 Den LG treffen keine Gewährleistungspflichten oder sonstigen Gestaltungspflichten (insbesondere Garantien, Wartungsverpflichtungen etc.). Dem LN werden jedoch bereits jetzt sämtliche Gewährleistungs- und Gestaltungsrechte, mit Ausnahme des Konditionsanspruches (dies ist der Anspruch auf Kaufpreiserückzahlung, welcher beim LG verbleibt), gegenüber dem Lieferanten abgetreten. Der LN nimmt diese Abtretung an. Der LN ist verpflichtet, alle abgetretenen Rechte (sowie insbesondere Gewährleistungsansprüche, Garantien, Wartungsverpflichtungen, Vertragsverletzungen, Verzug, Beschädigung) im Rahmen einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gegenüber dritten Personen, insbesondere gegenüber dem Lieferanten, fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Ist der LN Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, führt eine unterlassene Mängelrüge nicht zum Verlust oder zur Einschränkung seiner Rechte.
- 3.2 Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Eignung und Verwendbarkeit für die vom LN in Aussicht genommenen Zwecke sowie die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen des LO nicht Gegenstand des vom LG geschuldeten Vertragsinhaltes sind. Der LN ist daher verpflichtet, sich vor Unterfertigung des Antrages umfassend über die Funktion und den Gebrauch des LO, insbesondere über die einsetzungsgerechte Eignung des LO als auch die möglichen Folgen des nicht sachgerechten und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauches zu informieren und ausreichende Informationsunterlagen über das LO beim Lieferanten einzufordern.

#### 4. Leasingentgelt

- 4.1 Das Leasingentgelt ist Entgelt für die betriebsgewöhnliche Nutzung des LO. Die Pflicht des LN zur Zahlung der Leasingraten beginnt an dem auf Seite 1 des Antrages/Vertrages genannten Fälligkeitsstag. Die weiteren Leasingraten sind in den Folgemonaten jeweils zu dem auf Seite 1 des Antrages/Vertrages genannten Fälligkeitsstag zur Zahlung fällig. Zahlungen sind abzugsfrei ausschließlich an die vom LG angegebene Zahlstelle zu leisten, und zwar derart, dass bereits bei Fälligkeit die Gutschrift vorliegt.
- 4.2 Bis zur Fälligkeit der ersten Leasingrate hat der LN pro Tag Verschiebungszinsen in der auf Seite 1 des Antrages/Vertrages genannten Höhe zu entrichten.
- 4.3 Die gesetzliche Vertragsgebühr sowie die gemäß Punkt 4.2 anfallenden Verschiebungszinsen werden gemeinsam mit der ersten Leasingrate vorgeschrieben und sind mit dieser zur Zahlung fällig.
- 4.4 Durch teilweise oder gänzliche Nichtbenutzbarkeit, Verlust, Beschädigung oder vorzeitigen Verschleiß des LO, einer sonstigen Unbenutzbarkeit, aus welchem Grund immer, oder eines sonstigen Nichtgebrauches des LO während der Laufzeit des LV wird die Pflicht des LN zur Zahlung der vereinbarten Leasingraten nicht berührt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der LG diese Umstände verschuldet hat. Bei einer gänzlichen und dauerhaften Unbenutzbarkeit des LO gilt Punkt 10.
- 4.5 Die zum Zeitpunkt der Leasingantragsstellung geltenden Beiträge, Steuern und sonstigen Gebühren sind der Leasingratenberechnung zugrunde gelegt. Ändern sich diese, ist der LG berechtigt und verpflichtet, das Leasingentgelt entsprechend anzupassen. Der LN hat dem LG daher etwaige, während der Laufzeit des LV anfallende Gebühren, Beiträge, Steuern oder sonstige Abgaben und Aufwendungen aller Art zu ersetzen. Die erste Anpassung erfolgt frühestens 2 Monate nach Zustandekommen des LV.
- 4.6 Eingehende Zahlungen werden auf die älteste ausständige Schuld des LN angerechnet, sofern keine ausdrücklich anderweitige Widmung durch den LN erfolgt.

#### 5. Leasingentgeltänderung

- 5.1 Das Leasingentgelt beinhaltet die Verzinsung und Teilamortisation der Anschaffungskosten des LO. Das Leasingentgelt ist in seinem Zinsanteil an den im statistischen Monatsheft der OeNB veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR gebunden. Die Höhe des in der Leasingrate enthaltenen und wertgebundenen Zinsanteiles ist insofern ersichtlich, als der jeweils in der ersten und letzten Leasingrate enthaltene Zinsanteil auf Seite 1 des Antrages/Vertrages dargestellt ist.
- 5.2 Die Anpassungen (Senkung/Erhöhung) des in Leasingentgelt enthaltenen Zinsanteiles (Punkt 5.1) erfolgen jeweils mit Wirksamkeit zum 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. eines jeden Jahres (Anpassungstage) und haben für das folgende Vierteljahr Gültigkeit. Ausgangsbasis für die erstmalige Anpassung ist der Durchschnitt des 3-Monats-EURIBOR des letzten Monats des dem Vertragsabschluss vorangegangenen Kalenderquartals, kaufmännisch auf- bzw. abgerundet auf das nächste 1/8 (in Folge kurz erster Referenzzinssatz). Die Zinsen werden in der Folge an den

jeweiligen Anpassungstagen (siehe Punkt 5.2, 1. Satz) um diejenigen Prozentpunkte erhöht oder gesenkt, um die sich der – auf das nächste 1/8 auf- bzw. abgerundete – Durchschnitt des 3-Monats-EURIBOR des letzten Monats des letzten Kalenderquartals (im Folgenden kurz laufender Referenzzinssatz) im Vergleich zum letzten Monat des vorletzten Kalenderquartals verändert hat. Die erste Anpassung erfolgt allerdings erst nach Ablauf einer eventuellen Fixinzinsperiode bzw. frühestens 2 Monate nach Vertragsabschluss, wobei aus den vorgenannten Gründen unterliebene Erhöhungen oder Senkungen des vereinbarten Sollzinssatzes aufgrund von zwischenzeitigen Änderungen des laufenden Referenzzinssatzes zum ersten Referenzzinssatz bei der ersten Zinsanpassung mitberücksichtigt werden. Falls die Bekanntgabe des im statistischen Monatsheft der OeNB veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR unterbleiben sollte, erfolgt die Zinsanpassung anhand jenes Indikators, der dem vereinbarten Indikator wirtschaftlich am nächsten ist. § 6 Abs. 1 Z 5 KschG bleibt unberührt.

5.3 Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme eines nicht geänderten Leasingentgeltes bedeutet keinen Verzicht auf den Änderungsanspruch. Sollte der LG zu Gunsten des LN teilweise oder ganz von einer gerechtfertigten Anpassung Abstand nehmen, kann diese zu einem späteren Termin im vollen Ausmaß nachgeholt werden. Jede Leasingkonditionsänderung, die durch den LN veranlasst wurde, kann zu einer Änderung der Anzahl oder Höhe des Leasingentgeltes führen.

#### 6. Leasingentgeltvorauszahlung, Depotzahlung

6.1 Eine vereinbarte Leasingentgeltvorauszahlung ist vom LN spätestens bei Vertragsbeginn zu übergeben. Die Leasingentgeltvorauszahlung wurde bei der Berechnung der Höhe der Leasingentgelte bereits insofern berücksichtigt, als sie die Anschaffungskosten des LG kalkulatorisch reduziert und daher bei einem LV auf unbestimmte Dauer auf den Zeitraum des Kündigungsverzichtes und bei einem LV mit bestimmter Dauer auf die Laufzeit des LV die Leasingentgelte samt dem Zinsanteil reduziert. Die Leasingentgeltvorauszahlung wird daher auch bei jeder Form der Vertragsbeendigung nicht zurückbezahlt. Bei einem LV auf unbestimmte Dauer erhöht sich daher das Leasingentgelt nach dem Zeitraum des Kündigungsverzichtes um den bisher durch die Leasingentgeltvorauszahlung abgedeckten aliquoten Betrag.

Ein vereinbartes Depot ist dem LG spätestens bei Vertragsbeginn zu übergeben. Es dient der Sicherstellung aller Forderungen des LG aus dem Bestand und der Auflösung (Beendigung) des LV. Der LG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ansprüche gegen den LN zunächst aus dem Depot zu befriedigen. In diesem Fall hat der LN auf Verlangen des LG das Depot wieder aufzufüllen. Das Depot wird während der Laufzeit des LV bereits insofern verzinst, als dem LN Zinsen für das Depot in Höhe des jeweils gültigen Vertragszinssatzes bei der Berechnung der Leasingentgelte gutgeschrieben wurden und daher der Zinsanteil für das Depot die Leasingentgelte reduzierte. Eine nochmalige Verzinsung des Depots bei Vertragsbeendigung erfolgt daher nicht. Nach Beendigung des LV wird das Depot zur Abdeckung der noch offenen Forderungen des LG verwendet und ein allfällig verbleibendes Guthaben an den LN ausbezahlt.

#### 7. Zahlungsverzug, Verzugszinsen, Terminverlust und Nebenkosten

7.1 Ein Verzug ist gegeben, wenn eine Zahlung am Fälligkeitstag beim LG nicht oder nicht zur Gänze eingelangt ist. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen mittels vom LG beigestellter Zahlscheine erfolgen. Im Verzugsfall hat der LN für die jeweils überfälligen Beträge zuzüglich zu den vereinbarten Zinsen sofort fällige Verzugszinsen von 5 % pro Jahr zu bezahlen, welche kontokorrentmäßig verrechnet werden. Dies gilt für Ansprüche, die aus dem LV resultieren, auch für die Zeit nach Vertragsauflösung.

7.2 Wenn der LN seit mindestens 6 Wochen mit der Bezahlung einer Leasingrate oder Nebenforderungen, oder auch nur eines Teils der eben genannten Forderungen, in Verzug ist und trotz Mahnung innerhalb einer weiteren gesetzten Nachfrist von mindestens 2 Wochen – unter gleichzeitiger Androhung des Terminverlustes – die fälligen Forderungen nicht bezahlt, kann der LG die sofortige Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld fordern (Terminverlust).

7.3 Weiters hat der LN alle in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehenden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, die dem LG selbst oder seinen Beauftragten vor, während oder nach der Vertragsdauer entstehen, zu tragen. Dies gilt für Mahn- und Inkassospesen ebenso wie für sämtliche Interventionen des LG oder seiner Beauftragten zur Ermittlung des Aufenthaltes des LN und LO, zur Hereinbringung fälliger Forderungen oder zur Sicherstellung und Einziehung des LO.

7.4 Neben dem Leasingentgelt, einer allfälligen Leasingentgeltvorauszahlung, einem allfälligen Depot und allenfalls sonstigen vertraglich festgelegten Beträgen hat der LN auch die gesetzliche Vertragsgebühr, alle Steuern und Gebühren, Strafen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benutzung des LO, alle Kosten der Zulassung, Abmeldung, Typisierung und einer allfälligen behördlichen Überprüfung des LO zu tragen.

#### 8. Betrieb, Pflege und Instandhaltung des LO

8.1 Dem LN ist die übliche und der Verkehrsauffassung entsprechende Nutzung des LO gestattet. Die Nutzung des LO ist jedoch ausschließlich in Ländern zulässig, für die gemäß der Haftpflichtversicherung bzw. einer allenfalls sonst im LV vereinbarten Versicherung oder einer sonstigen Versicherung, welche freiwillig abgeschlossen wurde und gemäß Punkt 15.1 zu Gunsten des LG vinkuliert und abgetreten ist, ein Versicherungsschutz besteht.

8.2 Der LN ist verpflichtet, das LO bis zur Rückstellung schonend und pfleglich zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des LO verbunden sind, zu beachten, sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des LG und des Herstellers bzw. Lieferanten zu befolgen. Pflege-, Wartungs-, Betriebs-, allfällige Reparatur- und Erhaltungskosten sowie Kosten einer allfälligen behördlichen Überprüfung des LO gehen zu Lasten des LN.

8.3 Der LN ist verpflichtet, das LO lediglich an Personen mit entsprechender Berechtigung (insbesondere Führerscheine) zur Benutzung zu überlassen und hat dafür zu sorgen, dass die Benutzung durch Personen ohne Berechtigung oder fahruntüchtige Personen ausgeschlossen ist.

8.4 Der LN hat das LO auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere erforderliche Ersatzteile zu beschaffen und fristgerecht alle vom Hersteller empfohlenen Servicetermine sowie alle erforderlichen Reparaturen durch hierzu autorisierte Werkstätten durchführen zu lassen.

8.5 Der LN übernimmt die Haftung für Schäden, die durch Versicherungen, aus welchen Gründen immer, nicht gedeckt werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn solche Schäden vom LG verschuldet sind.

8.6 Nicht marktübliche Veränderungen und Einbauten am LO dürfen nur mit Zustimmung des LG vorgenommen werden. Veränderungen oder Einbauten sind vom LN vor der Rückstellung des LO fargerecht zu entfernen. Der LN haftet dem LG für alle Nachteile aus der Unterlassung dieser Verpflichtung. Werden Veränderungen oder Einbauten (auch marktübliche) nicht vor Rückstellung des LO entfernt, gehen diese entschädigungslos ins Eigentum des LG über, wenn der ursprüngliche Zustand des LO vom LN nicht innerhalb einer vom LG zu setzenden Nachfrist von mindestens 1 Woche unter Hinweis auf diese Rechtsfolge wiederhergestellt wird.

8.7 Der LG ist berechtigt, das LO während der üblichen Geschäftszeit nach vorangegangener Ankündigung zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen. Hat der LG Grund zur Annahme, dass das LO entgegen der für die Benutzung des LO maßgeblichen Vorschriften – einschließlich dieser ALB – benutzt wird, oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen (z.B. Pfändung, unzulässige Weitergabe, unsachgemäße Verbringung), hat der LG das Recht, das LO auch außerhalb der üblichen Geschäftszeit und ohne vorangegangene Ankündigung zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen.

8.8 Der LN hat dem LG Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (gerichtliche Pfändungen etc.) unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8.9 Der LG haftet nicht für Sachschäden, die aus der Nutzung oder dem Nichtgebrauch bzw. insgesamt durch das LO entstehen. Der LN verpflichtet sich, den LG im Fall einer Inanspruchnahme aus vorgenannten Schäden von dritter Seite schad- und klaglos zu halten. Dies gilt nur dann nicht, wenn der LG diese Schäden verschuldet hat.

8.10 Der LN ist berechtigt, seine Rechte aus dem LV im Allgemeinen und seine Geldforderungen aus dem LV im Besonderen an Dritte, wie Refinanzierungsunternehmen, abzutreten.

8.11 Jede rechtliche oder faktische Verfügung, die geeignet ist, das Sicherungsinteresse des LG am LO erheblich zu beeinträchtigen, wie Verkauf, Verpfändung, Standortverlegung, nicht bloß vorübergehende Überlassung des LO an Dritte oder dessen nicht bloß vorübergehende Nutzung durch Dritte, sowie über marktübliche Veränderungen am LO hinausgehende Veränderungen sind ohne Zustimmung des LG unzulässig. Selbst im Fall einer unzulässigen Weitergabe oder Nutzungsüberlassung tritt der LN, zahlungshalber zur teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem, alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den LG ab.

8.12 Der LG ist berechtigt, die Reparatur des LO bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung durch den LN selbst zu veranlassen. Der LN hat dem LG sämtliche hieraus entstehenden Kosten und die zur angemessenen und zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Spesen samt öffentlichen Abgaben zu ersetzen. Für den Fall, dass am LO Zurückbehaltrechte oder dingliche Rechte Dritter wegen einer Forderung gegen den LN geltend gemacht werden, ist der LG berechtigt, diese Forderung zu bezahlen, um die Freigabe des LO zu erwirken, sofern die Forderung betragsmäßig niedriger ist als der Wert des LO und dies insbesondere unter Berücksichtigung des Sicherungsinteresses des LG angemessen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig ist. In diesem Fall kann der LG die daraus resultierenden Aufwendungen dem LN anlasten.

8.13 Dem LN ist jede Manipulation am Kilometerzähler ausdrücklich untersagt. Ein Schaden am Kilometerzähler ist dem LG unverzüglich anzuzeigen und bei einer autorisierten Markenwerkstätte sofort beheben zu lassen.

#### 9. Gefahretragung (Haftung für das LO)

9.1 Von der Übergabe des LO an den LN bis zur Rückstellung des LO an den LG oder an einen von diesem Beauftragten trägt der LN die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Beschädigung des LO, insbesondere die Gefahr der gänzlichen oder teilweisen Unverwendbarkeit des LO, gleich einem Eigentümer, soweit nicht der LG die gänzliche oder teilweise Unverwendbarkeit des LO verschuldet hat. Der LG stellt, aus welchem Grund immer, dem LN keinerlei Ersatzfahrzeuge zur Verfügung.

#### 10. Untergang des LO

10.1 Bei gänzlichem Untergang des LO endet der LV am Tag des Eintretens eines solchen Ereignisses, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.

10.2 Einem gänzlichen Untergang ist gleichzuhalten: Totalschaden, Diebstahl, Verlust, Vernichtung, dauerhafte Beschädigung, dauerhafte Einziehung, Verfallserklärung und dauerhafte Einziehung durch Behörden. Von derartigen Umständen hat der LN den LG sofort schriftlich zu verständigen.

10.3 Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des LO übersteigen. Diebstahl, Verlust und Ein- bzw. Entziehung liegen dann vor, wenn die Verfügungsgewalt des LN über das LO nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Vorfall wiedererlangt wird.

10.4 Die Abrechnung erfolgt im Fall eines gänzlichen Unterganges gemäß Punkt 12.1. Sofern den LN am Untergang des LO kein Verschulden trifft, erfolgt die Abrechnung gemäß Punkt 12.2.

#### 11. Vorzeitige Auflösungsgründe

Der LG kann aus wichtigem Grund den LV fristlos jederzeit auflösen wie etwa:

- bei Terminverlust (Punkt 7.2);
- wenn der LN die Übernahme des vertragskonform gelieferten LO verweigert (Punkt 2.3);
- bei einer Verletzung der Verpflichtungen des LN gemäß Punkt 8., wenn die unsachgemäße Behandlung bzw. Veränderung des LO zu einer Substanzbeeinträchtigung führen kann;
- bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des LN oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter, wenn dadurch die Erfüllung der Forderungen des LG gefährdet erscheint; jedenfalls aber, wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- wenn der LN selbst und/oder etwaige Sicherstellung leistende Dritte bei Abschluss des LV unrichtige Angaben gemacht hat/haben bzw. Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat/haben, bei deren Kenntnis der LG den LV nicht abgeschlossen hätte;
- bei wesentlicher Verschlechterung oder gänzlichem Wegfall von unter dem LV angeführten Bedingungen, Sicherheiten oder Nichteinhaltung von der Besicherung dieses LV dienenden Vereinbarungen, wenn dadurch die Erfüllung der Forderungen des LG gefährdet erscheint, es sei denn, der LN stellt unverzüglich Ersatzsicherheiten bei.

#### 12. Ansprüche bei vorzeitiger Vertragsauflösung

12.1 Sofern den LN an der vorzeitigen Vertragsauflösung ein Verschulden trifft, hat der LN dem LG neben dem Anspruch auf im Zeitpunkt der Vertragsauflösung aushaftende Beträge, den nachstehend angeführten Ausfall zu ersetzen:

12.1.1 Summe der bis zum ursprünglichen Vertragsende/bis zum Ende des Kündigungsverzichts ausstehenden Leasingentgelte;

12.1.2 zuzüglich des Kalkulationswertes laut Antrag;

12.1.3 abzüglich einer Abzinsung der gemäß Punkt 12.1.1 und 12.1.2 errechneten Werte in Höhe des im statistischen Monatsheft der OeNB veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR, wobei der – auf das nächste 1/8 auf- bzw. abgerundete – Durchschnitt des 3-Monats-EURIBOR des letzten Monats des letzten Kalenderquartals vor der Vertragsauflösung herangezogen wird. Für den Fall, dass der dem LN gewährte Vertragszinssatz unter dem eben genannten Zinssatz liegt, so wird die Abzinsung zu dem Vertragszinssatz vorgenommen, welcher für den LN zum Auflosetzeitpunkt gilt. (Dieser Zinssatz ist dem letzten Informationsschreiben über die Änderung des Jahreszinssatzes – siehe Punkt 5 ALB – zu entnehmen);

12.1.4 zuzüglich der angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Schätzkosten/Kosten der Sicherstellung, des Transportes, der Lagerung, der Abmeldung und der technischen Überprüfung des LO;

12.1.5 abzüglich Nettoverwertungserlös des LO;

12.1.6 abzüglich zugeflossener Versicherungs-/Schadenersatzleistung dritter Personen;

12.1.7 abzüglich einer erlegten Depotzahlung.

12.2 Sofern den LN an der vorzeitigen Vertragsauflösung kein Verschulden trifft, hat der LN dem LG neben dem Anspruch auf im Zeitpunkt der Vertragsauflösung aushaftende Beträge den nachstehend angeführten Ausfall zu ersetzen:

12.2.1 die Summe der bis zum ursprünglichen Vertragsende/bis zum Ende des Kündigungsverzichts ausstehenden Leasingentgelte;

12.2.2 zuzüglich des Kalkulationswertes laut Antrag;

12.2.3 abzüglich einer Abzinsung der gemäß Punkt 12.1.1 und 12.1.2 errechneten Werte in Höhe von einem halben Prozentpunkt erhöhten, dem im statistischen Monatsheft der OeNB veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR, wobei der – auf das nächste 1/8 auf- bzw. abgerundete – Durchschnitt des 3-Monats-EURIBOR des letzten Monats des letzten Kalenderquartals vor der Vertragsauflösung herangezogen wird. Für den Fall, dass der dem LN gewährte Vertragszinssatz unter dem eben genannten Zinssatz liegt, so wird die Abzinsung zu dem Vertragszinssatz vorgenommen, welcher für den LN zum Auflosetzeitpunkt gilt. (Dieser Zinssatz ist dem letzten Informationsschreiben über die Änderung des Jahreszinssatzes – siehe Punkt 5 – zu entnehmen);

12.2.4 falls der LG die vorzeitige Vertragsauflösung nicht verschuldet hat: zuzüglich der angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Schätzkosten/Kosten der Sicherstellung, des Transportes, der Lagerung, der Abmeldung und der technischen Überprüfung des LO;

12.2.5 abzüglich Nettoverwertungserlös des LO;

12.2.6 abzüglich zugeflossener Versicherungs-/Schadenersatzleistung dritter Personen;

12.2.7 abzüglich einer erlegten Depotzahlung.

#### 13. Rückstellung des LO/Vertragsabrechnung/Kaufoption

13.1 Der LN hat bei Vertragsbeendigung – aus welchem Grund auch immer – das LO unverzüglich an den LG herauszugeben. Der LG wird dem LN eine Adresse bekannt geben, an welche das LO zurückzustellen ist. Eine vom Geschäftssitz des Lieferanten abweichende Rückstelladresse darf jedoch nicht wesentlich weiter von der vom LN im Zuge des Vertragsabschlusses benannten Wohnadresse entfernt sein. Bei der Übergabe des LO ist ein Protokoll über den Zustand des LO anzufertigen.

13.2 Der LN ist verpflichtet, dem LG zugleich mit dem LO sämtliche für die unbeschränkte Benutzbarkeit des LO notwendigen Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc. zu übergeben. Können

Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc. vom LN nicht übergeben werden, trägt dieser die angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Ersatzbeschaffung. Der LN ist auf jeden Fall verpflichtet, das LO auf seine Kosten abzumelden (außer dem LG ist an der Auflösung des LV ein Verschulden anzulasten). Unterlässt er dies, hat er dem LG bei Rückgabe den Zulassungsschein und die Nummerntafeln zu übergeben und der LG wird auf Kosten des LN die Abmeldung vornehmen.

13.3 Weiters muss das LO eine § 57a KFG-Begutachtung mit einer Mindestgültigkeitsdauer von 3 Monaten aufweisen und sämtliche vom Hersteller vorgeschriebenen Services müssen durchgeführt worden sein. Sollten diese Bedingungen nicht erfüllt sein, hat der LN die dadurch verursachten Mehrkosten und/oder den Wertverlust des LO zu ersetzen.

13.4 Erfolgt eine Verzögerung der Rückstellung, ist der LN, vorbehaltlich weiterer Ansprüche, insbesondere der Kosten des Versicherungsschutzes, zur Fortzahlung eines aliquoten Benutzungsentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet. Kommt der LN der Verpflichtung zur Rückstellung des LO nicht nach, ist der LG berechtigt, das LO sicherzustellen und die hierfür angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten dem LN anzulasten.

13.5 Das LO hat zumindest der EUROTAX-Klasse II zu entsprechen (es sei denn, das LO wurde in einem schlechteren Zustand als EUROTAX-Klasse II übergeben, in diesem Fall findet die EUROTAX-Klasse Berücksichtigung, in der das LO übergeben wurde) und darf die im Antrag vereinbarten Höchstkilometer nicht überschreiten. Der LN hat daher für sämtliche Mindererlöse verschuldensunabhängig einzustehen, die daraus resultieren, dass das LO nicht der EUROTAX-Klasse II entspricht und/oder die im Antrag vereinbarten Höchstkilometer überschritten wurden. Alternativ zum Ersatz der Mindererlöse durch den LN, ist der LG berechtigt, vom LN sämtliche Kosten zu begehren, die zur Herstellung eines Zustandes des LO nach EUROTAX-Klasse II erforderlich sind. Darüber hinaus ist der LN verpflichtet, die Kosten für die Mehrkilometer gemäß Punkt 13.6 zu leisten.

13.6 Weist das Fahrzeug einen höheren als im LV (siehe Antrag Seite 1) vereinbarten Kilometerstand auf, so hat der LN für Mehrkilometer, wie im LV vereinbart (siehe Antrag Seite 1), Ersatz zu leisten. Entsprechend erhält der LN für Minderkilometer die im LV vereinbarte Vergütung (siehe Antrag Seite 1).

13.7 Zwecks Feststellung, ob das Fahrzeug der vereinbarten EUROTAX-Klasse entspricht bzw. Mehr-/Minderkilometer aufweist, wird der LG auf Kosten des LN (Höhe dieser Kosten siehe Antrag Seite 1) einen gerichtlich beideten Sachverständigen mit der Schätzung des LO beauftragen. Der LN wird von der Schätzung und dem Ergebnis der Schätzung verständigt. Wird der vom Sachverständigen ermittelte Schätzwert vom LN in Zweifel gezogen, kann der LN die Begutachtung durch einen gerichtlich beideten Schiedsgutachter beauftragen. Der LN hat in diesem Fall binnen 5 Werktagen ab Verständigung schriftlich Widerspruch gegen das Schätzgutachten zu erheben. Der vom LN zu beauftragende Schiedsgutachter ist über Anfrage durch den LN vom Obmann der Fachgruppe Fahrzeughandel der Wirtschaftskammer Österreich namhaft zu machen. Die Beauftragung samt Erlag der Kosten des Schiedsgutachters hat durch den LN binnen 10 Tagen ab Namhaftmachung zu erfolgen. Sofern dies nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen erfolgt, wird die Erstellung des Schiedsgutachtens nicht erfolgen und ist der LG nicht mehr in seiner Verwertung gehemmt. Die Kosten des Schiedsgutachters sowie sämtliche Kosten, welche dem LG durch die mit der Erstellung des Gegengutachtens verbundene Verzögerung der Verwertung des LO entstehen, sind vom LN zu tragen, wenn der Schiedsgutachter zum selben oder nicht zu einem um +/- 15 % verschiedenen Ergebnis des vom LG beauftragten Sachverständigen kommt. In der Verständigung vom Schätzwert wird der LG sämtliche Kosten, welche durch die Verzögerung der Verwertung entstehen können, bekannt geben. Ansonsten werden die Kosten des Schiedsgutachters vom LG zur Gänze getragen. Der LN ist für diesen Fall auch nicht verpflichtet, dem LG die Kostenverzögerung der Verwertung zu ersetzen. Bei abweichenden Schätzgutachten ist der Wert des Schiedsgutachtens maßgeblich.

13.8 Ausdrücklich festgehalten wird, dass der LN nicht für einen Restwert des LO einzustehen hat. Bei der Berechnung der Entgelte hat der LG daher den Zustand des LO bei Rückgabe kalkuliert. Der Kalkulationswert ist im Antrag ausgewiesen. Der Zustand des LO ist somit aufgrund des Verwertungsrisikos des LG Kalkulationsgrundlage des LG. Der LN hat daher verschuldensunabhängig für den Zustand des LO gemäß Punkt 13.5 einzustehen.

13.9 Der LN wird, sofern der LV vorher nicht beendet wurde, den LN 8 Wochen vor Ablauf des LV über den bevorstehenden Auslauf des LV informieren und den LN auffordern, sich binnen 1 Monat ab Zugang dieser Verständigung schriftlich zu äußern, ob er die eingeräumte Kaufoption in Anspruch nehmen möchte (siehe Antrag Seite 1). Der Kaufpreis entspricht dem Kalkulationswert des LO am Ende der Laufzeit gemäß Antrag zuzüglich aller, dem LG aus Anlass des Verkaufes entstehender Kosten und Abgaben und zuzüglich allenfalls bis zum Kaufstichtag, aus welchen Gründen auch immer, vom LN nicht gemäß den Vereinbarungen des LG geleisteter Zahlungen samt Zinsen. Der Verkauf des LO erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung des LG, da die Innehabung des LO durch den LN bereits seit Beginn des LV vorliegt. Die mit dem Abschluss des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren sind vom LN zu tragen. Der Kaufpreis ist zum Kaufstichtag zur Zahlung fällig. Das Eigentumsrecht des LG bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. Der LN kann den Verkauf des LO nur verlangen, wenn der LV zur Gänze erfüllt wurde. Der LG ist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und den Nichterfüllungsschaden vom LN zu begehren, sofern der Kaufpreis nicht binnen 14 Tagen ab Fälligkeit geleistet wurde.

13.10 In den Fällen der Auflösung gemäß Punkt 12. wird der LG vor Verwertung des LO eine Schätzung durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen veranlassen. Der LG wird das LO nicht unter dem ermittelten Schätzwert veräußern. Der LG ist jedoch berechtigt, im Fall der Unmöglichkeit, das LO binnen 4 Wochen zum ermittelten Schätzwert zu veräußern, eine neuzeitliche Schätzung zu veranlassen. Im Fall eines Totalschadens ist der LG berechtigt, den von einer allenfalls haftenden Versicherung ermittelten Wrackwert als Verwertungserlös festzulegen.

13.11 Der LG wird das LO nur an Personen/Unternehmen verkaufen, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG darstellt.

13.12 Der LN hat das Recht, betreffend jeder Abrechnung eine Detailaufschlüsselung zu verlangen.

#### 14. Solidarhaftung

14.1 Für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag haften sämtliche LN als Solidarschuldner und haben diese zur ungeteilten Hand zu erfüllen, und zwar so, als wären keine anderen Sicherheiten vereinbart.

14.2 Der 1. LN ist Leistungsempfänger im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 2 USiG. Es genügt weiters, wenn auszufertigende Papiere auf den an erster Stelle genannten LN ausgestellt werden.

#### 15. Versicherungen/Schadensfall

15.1 Der LN verpflichtet sich, für die Dauer des LV eine ausreichende Kfz-Haftpflichtversicherung, sowie eine allfällig im LV vereinbarte Versicherung auf seinen Namen abzuschließen, aufrecht zu erhalten und dies unaufgefordert dem LG nachzuweisen. Alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen betreffend das LO – ungeachtet dessen, ob der Abschluss dieser Versicherung im LV vereinbart wurde oder nicht (z.B. Kollisions-Kasko-Versicherung, Teilkaskoversicherung) – sind zu Gunsten des LG zu vinkulieren. Dem LG ist eine Vinkulierungsbestätigung des Versicherers zu übermitteln samt Verpflichtungserklärung, den LG über Versicherungsvertragsverletzungen zu informieren. Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen Pflichten gemäß diesem Punkt ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, selbst die Versicherung von der Vinkulierung zu verständigen. Im Fall von im LV vereinbarten Versicherungen ist der LG berechtigt, diese vereinbarten Versicherungen des LG zu dekongulieren auf Kosten des LN abzuschließen und die Prämienbeträge auf Rechnung des LN zu bezahlen. Unabhängig davon tritt der LN alle Leistungen aus den Versicherungsverträgen – ob aus dem Vertragsverhältnis geschuldet oder nicht – an den LG ab, der die Abtretung hiermit ausdrücklich annimmt.

15.2 Dem LN dennoch direkt zugekommene Versicherungsleistungen aller Art und aus welchem Rechtsgrund immer hat dieser unverzüglich an den LG weiterzuleiten.

15.3 Der LN ist verpflichtet, bei Eintritt eines Schadensfalles den LG unverzüglich schriftlich zu informieren und unverzüglich eine vollständig ausgefüllte Schadensmeldung an die Versicherungsgesellschaft(en) zu übermitteln.

15.4 Der LN hat die Überstellung des LO in eine autorisierte Fachwerkstatt und die Erstellung eines Kostenvoranschlages zu veranlassen. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht

€ 3.100,- (inkl. USt.), hat der LN den Reparaturauftrag ohne vorhergehende Zustimmung des LG im eigenen Namen zu erteilen. Für alle anderen Reparaturen muss der Reparaturauftrag des LN vom LG genehmigt werden. Der LN ist in keinem Fall berechtigt, den Reparaturauftrag des LG im Namen des LG zu erteilen.

15.5 Der LN ist verpflichtet, alle Ansprüche aus einem Schadensfall gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Versicherungsunternehmen, im Rahmen einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Zahlungen sind an den LG zu begehren und zu leisten.

15.6 Hat der LN über seinen Auftrag, den Schaden mit der allenfalls notwendigen Zustimmung des LG reparieren zu lassen, den Schaden vollständig bezahlt und hat der Kaskoversicherer die Deckung dieses Schadens anerkannt, wird der LG beim Kaskoversicherer die von diesem anerkannten Ersatzleistungen für die Reparaturkosten an den LN freigeben. Dies gilt nicht für Versicherungsleistungen aufgrund eines (wirtschaftlichen) Totschadens oder für Versicherungsleistungen aus dem Titel der Reparaturablässe.

15.7 Soweit nicht eine Versicherung Ersatz leistet (Selbstbehalt, mangelnde Deckung, Eigenverschulden des LN, Obliegenheitsverletzung etc.), hat der LN die Kosten für alle Schäden selbst zu tragen bzw. dem LG zu ersetzen. Der LN hat dem LG auch die von diesem bezahlte Umsatzsteuer, die von der Versicherung nicht refundiert oder für die ein Vorsteuerabzug nicht gewährt wurde, zu ersetzen.

#### 16. Verpfändung von Lohn- bzw. Gehalts- sowie Abfertigungsansprüchen

16.1 Der LN verpfändet zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche des LG aus diesem Vertrag sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges pfändbares Arbeitseinkommen, wobei die Verpfändung jeweils mit Eintritt der Fälligkeit der Forderung des LG wirksam wird, da gemäß § 12 Abs. 1 KSchG der Verbraucher seine Lohn- und Gehaltsforderungen dem Unternehmer nicht zur Sicherung oder Befriedigung seiner noch nicht fälligen Forderungen abtreten darf. Der LG ist ermächtigt, die bezugsauszahlende(n) Stelle(n) jederzeit als Wirksamkeit unter Beischluss einer Kopie des LV von der Verpfändung zu informieren. Die Verpfändung der pfändbaren Ansprüche auf Lohn- und Gehaltsabzüge erstreckt sich auf Ruhe- und Wartegeld, Abfertigung, Provision und sonstige Bezüge, soweit diese der Exekution unterliegen. Im Fall des Wechsels des Arbeitgebers erstreckt sich diese Verpfändung auch auf die gegenüber dem neuen Arbeitgeber zustehenden Ansprüche sowie auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzgeldsicherungsgesetz. Der LN ist damit einverstanden, dass ihn der LG bei Nichtbezahlung der fälligen Forderung auffordert, ihm die Zustimmung zur Einziehung bei der bezugsauszahlenden Stelle zu erteilen. Diese Aufforderung ist an die dem LG vom LN zuletzt bekannt gegebene Adresse (vgl. Punkt 17.3) zu übermitteln und hat eine Rückäuferungsfrist von 14 Tagen sowie den Hinweis darauf zu enthalten, dass im Fall der Nichtäußerung diese Ermächtigung als erteilt gilt. Der LN verpflichtet sich, den LG unverzüglich zu unterrichten, wenn die verpfändeten Ansprüche gefährdet sein sollten.

#### 17. Sonstige Bestimmungen

17.1 Der LN unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit. Es gilt österreichisches Recht.

17.2 Wien ist Wahlgerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des LV.

17.2.1 Erfüllungsort ist der Sitz des LG in Wien.

17.2.2 Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt abweichend von den Punkten 17.2 und 17.2.1 jedoch Folgendes: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt. In diesem Sinne wird als Wahlgerichtsstand die Zuständigkeit jenes sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart, das für den auf der 1. Seite des LV angeführten Wohnsitz des LN örtlich zuständig ist. Verlegt der LN, der den LV als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes geschlossen hat, seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss ins Ausland, ist für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des LV das sachlich zuständige Gericht für den auf der 1. Seite des LV angeführten (ehemaligen) Wohnsitz des LN zuständig.

17.3 Der LN ist verpflichtet, jede Änderung seiner Zustelladresse unverzüglich dem LG schriftlich bekannt zu geben. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe können Erklärungen des LG rechtswirksam an die vom LN zuletzt bekannt gegebene Anschrift versendet werden.

#### 18. Datenschutz/Werbung

18.1 Der LG ist berechtigt, anlässlich der Bonitätsbeurteilung und der Abwicklung des Leasingantrages die zur Wahrung seiner berechtigten Interessen notwendigen Informationen bezüglich des LN innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuholen.

18.2 Auf Grundlage des Bescheides der Datenschutzkommission GZ K600.033-018/0002-DVR/2007 vom 12.12.2007 sowie einem berechtigten überwiegenden Interesse des LG an seiner Risikominimierung bzw. zur Wahrung seiner Gläubigerschutzinteressen leitet der LG die unten definierten Datengruppen, die ihm im Rahmen der Gewährung, Betreuung und Abwicklung des LV oder auch zukünftig abzuschließender Verträge bekannt werden, an den Kreditschutzverband von 1870 („KSV“) (Informationsverbundsystem Kleinkreditvidenz, Warnliste) weiter. Es handelt sich hierbei um: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum des LN, Laufzeit des LV, allfällige Mitschuldner, Sicherungsmittel, Zahlungsverhaltensweisen des LN und den Betriebsstatus und Beendigung des LV. Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung und Zusammenführung der vorangeführten Daten durch den KSV zwecks Weitergabe auf Anfrage ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft. Im Fall einer Eintragung in die KKE (Kleinkreditvidenz) stehen dem LN folgende Rechtsbehelfe im jeweils im Gesetz definierten Umfang zu: das Auskunftsrecht, das Recht auf Richtigstellung oder Löschung gemäß §§ 26 und 27 DSGVO sowie das Widerspruchsrecht gemäß § 28 DSGVO. Diese Rechte sind schriftlich beim KSV, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7, oder beim LG geltend zu machen. Ferner ermächtigt der LN den LG zu oben angeführten Zwecken mit der Delta Vista GmbH, Diefenbachgasse 35/1, 1150 Wien, sowie mit Wirtschaftsauskunfte WISUR GmbH, Geiselbergstraße 17-19, 1110 Wien, die oben genannten Datengruppen auszutauschen und, anlässlich der Behandlung des Leasingantrages, der Erarbeitung von weiteren Finanzierungsangeboten sowie im Rahmen der Verwaltung des Geschäftsfalles, die zur Wahrung seiner berechtigten Interessen notwendigen Informationen einzuholen.

18.3 Der LN ermächtigt den LG durch ausdrückliche und schriftliche Zustimmung am Leasingantrag, den Mitschuldern des gegenseitlichen LV zwecks Belehrung gemäß § 25c KSchG nachstehende Informationen über die finanzielle Situation des LN zu geben: Regelmäßiges Einkommen, Vermögen, Verbindlichkeiten inklusive rechtlich verbindliche wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen, sonstige laufenden Fixkosten, Unterhaltsverpflichtungen, Gerichtsverfahren und Exekutionstitel. Der LN ist berechtigt, diese Ermächtigung jederzeit zu widerrufen; dieser Widerruf gilt ab Zugang beim LG.

18.4 Der LN stimmt der Datenweitergabe an den Lieferanten (siehe Antrag Seite 1, Feld Verkäufer) zwecks Abwicklung gegenständlicher Leasingfinanzierung zu. Bei diesen Daten handelt es sich um seine in der Finanzierungsanfrage/Selbstauskunft enthaltenen Daten, das Ergebnis der jeweiligen Finanzierungsanfrage, das Ergebnis der Datenbankabfragen beim KSV und bei Delta Vista und den jeweils aktuellen Stand der zustandekommenen Leasingfinanzierung. Der LG stimmt der Übermittlung von Daten an den Lieferanten auch in jenen Fällen zu, in denen der LV kurz vor dem Auslauf steht. Die Weitergabe hat den Zweck, dem Lieferanten zu ermöglichen beim LN anzufragen, ob eine Weiter- bzw. Neufinanzierung gewünscht wird. Bei den Daten handelt es sich in diesem Fall um: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse des LN sowie Vertragsnummer, Fahrzeugname, Fahrzeugtyp, Marke, Farbe, Höhe des Kalkulationswertes, der Rate und der erforderlichen Schlusszahlung sowie das voraussichtliche Enddatum des LV. Der LN hat die Möglichkeit, seine Zustimmung zu dieser Datenweitergabe jederzeit schriftlich zu widerrufen.

18.5 Der LN erteilt ferner seine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung von Voice-Mail-Systemen, Short Message Service (SMS) und automatischen Wählsystemen durch den LG zum Zweck der Vertragsabwicklung, des Kundenservices sowie der Eintreibung von Forderungen des LG.

#### 18.6 Werbung und Marketing

Datenweitergabe zu Werbezwecken: Der LN stimmt einer Übermittlung der Daten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis an die Santander Consumer Bank GmbH, Santander Consumer

Services GmbH, Santander Consumer Bank AG Deutschland, Santander Consumer Holding Austria GmbH, Santander Consumer Holding GmbH Deutschland, Santander Consumer Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. Deutschland, Santander Consumer Finance (S.C.F.) S.A. Spanien, Banco Santander S.A. Spanien sowie an die Vertragsunternehmen payLife Bank GmbH und Austria Card GmbH zu Werbezwecken für Finanzprodukte und Finanzdienstleistungsprodukte ausdrücklich zu. Bei den Daten handelt es sich in diesem Fall um: Vertragsnummer, Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des LN. Der LN hat die Möglichkeit, seine Zustimmung zu Werbezwecken jederzeit schriftlich zu widerrufen oder diese durch Ankreuzen des diesbezüglichen Passus auf der letzten Seite des Antrages zu verweigern.

18.7 In diesem Zusammenhang erteilt der LN auch seine ausdrückliche Zustimmung, dass der LG oder Konzerngesellschaften (siehe Punkt 18.6) diesen mittels Telefon, Telefax, SMS, E-Mail oder diesen gleichartigen Kommunikationsmitteln sowie durch direkte Mailing-Aktionen bewerben darf. Weiters erteilt der LN seine ausdrückliche Zustimmung gemäß § 12 Abs. 3 WAG zu telefonischen oder mit gleichartigen Kommunikationsmitteln durchgeführten Werbemaßnahmen hinsichtlich Wertpapierprodukten und sonstigen Veranlagungen. Der LN hat die Möglichkeit, seine Zustimmung zu Werbezwecken jederzeit schriftlich zu widerrufen oder diese durch Ankreuzen des diesbezüglichen Passus auf der letzten Seite des Antrages zu verweigern.

#### 19. Änderung der ALB

19.1 Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem LN an die von diesem zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Die geänderten Vertragsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der LN nicht binnen 2 Monaten nach Zustellung schriftlich widerspricht. Der LG verpflichtet sich, bei Übersendung der geänderten Vertragsbedingungen schriftlich auf die 2-monatige Frist und die Auslegung des Verhaltens des LN hinzuweisen.

#### 20. Kontoabfragen via Telefon

20.1 Der Sprachcomputer (im Folgenden kurz IVR) ist ein spezielles Dienstleistungsprodukt des LG, durch das der LN die Möglichkeit hat, über Telefon Kontoinformationen zu erhalten und Aufträge zu erteilen. Hierfür muss sich der LN mit seiner Kontonummer identifizieren und mit seinem Geburtsdatum verifizieren. Anschließend vergibt sich der LN selbst einen 4-stelligen Zahlencode und kann damit zwischen den einzelnen Dispositionen über Sprachcomputer wählen. Der Code dient der Legitimierung des LN für IVR und ist die Voraussetzung dafür, dass der LN über Telefon Daten und Informationen abfragen bzw. Aufträge erteilen kann.

20.2 Bei sämtlichen Geschäftsfällen im Rahmen des IVR wird die Berechtigung zu deren Durchführung ausschließlich anhand der persönlichen Identifikationsmerkmale (Kontonummer, Code) geprüft. Sollte ein LN seinen persönlichen Code vergessen haben, kann er sich durch neuerliche Identifizierung mit Kontonummer und Verifizierung mit Geburtsdatum, einen neuen Code vergeben.

20.3 Dispositionen über IVR können grundsätzlich 24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche vorgenommen werden. Bei Wartungs- und Servicearbeiten kann IVR zeitweilig nicht zur Verfügung stehen.

20.4 Die Höhe der Entgelte der durch das IVR möglichen Aufträge wird dem LN im Rahmen seiner Dispositionen via IVR bekannt gegeben. Der LG ist berechtigt, Aufträge, die ihm im Rahmen des IVR unter Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale und nach ausdrücklicher Zustimmung des LN via Telefon (Tasteneingabe) erteilt werden, auf Rechnung des Leasingkontoinhabers durchzuführen, wenn der LG ohne sein Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie vom LN stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem LG zuzurechnen ist. Bei einem etwaigen Missbrauch gelangt die vorgehende Bestimmung nur dann zur Anwendung, wenn der LN diesen verschuldet hat.

20.5 Der LN ist verpflichtet, seine persönlichen Identifikationsmerkmale geheim zu halten und anderen Personen nicht offen zu legen. Der Code darf nicht schriftlich aufbewahrt werden. Der LG übernimmt keinerlei Haftung bei eventuellen, vom LN verschuldeten Schäden aus einem Missbrauch des Codes.

20.6 Erlangt ein LN Kenntnis über einen Missbrauch seiner persönlichen Identifikationsmerkmale oder werden dem LN Umstände bekannt, die auf eine Missbrauchsmöglichkeit durch Dritte schließen lassen, hat er dies unverzüglich dem LG zu melden und seinen persönlichen Code zu ändern.

20.7 Bei Auflösen der Kontoverbindung des LV erlöschen gleichzeitig alle Telefon-IVR-Berechtigungen für das betroffene Konto.

#### 21. Beschreibung der Zustandsklassen des LO

**Klasse I: Besonders gut:** Mechanischer Zustand: Einwandfrei ohne Verschleißerscheinungen, geringe Kilometerleistung, planmäßig gewartet; Karosserie: Gänzlich unbeschädigt, keine Beulen, keine Kratzer, keine Roststellen; Lack: Originallack neuwertig konserviert, Hochglanz ohne Flecken oder Kratzspuren (auch Armaturenbrett); Innenraum: Keine Abnützungsspuren an Sitzen, Tapezierungen oder Fußmatten (Teppiche), Laderaum ohne Scheuerstellen; Elektronik: Einwandfrei und ohne Störung; Sonstiges: Reifenabnutzung bis 40 %, Original-Dimension, nicht rundereuert; Motor- und Kofferraum rein und ohne Spuren unsachgemäßer Behandlung.

**Klasse II: Gut:** Mechanischer Zustand: Geringe Verschleißerscheinungen, kein Reparaturbedarf, kleine Einstellarbeiten oder Inspektion erforderlich; Karosserie: Kleine Beulen oder Kratzer bzw. Steinschläge, Unfallschäden an Sekundärkarosserieteilen nach Herstellervorschritt instand gesetzt; Lack: Originallack oder gute Neulackierung, kleine Kratzer oder Mattstellen am Decklack (auch Armaturenbrett); Innenraum: Geringe Abnützungsspuren an Sitzen, Tapezierungen oder Fußmatten (Teppiche), Laderaum mit Benützungsspuren; Elektronik: Akkumulator für den Antrieb innerhalb der Garantiezeit und Komfotelektronik funktionstüchtig, aber Softwareupdates erforderlich; Sonstiges: Reifenabnutzung ca. 40 - 60 %, Original-Dimension, ev. gut runderneuert, Motor- und Kofferraum etwas verschmutzt ohne auffallende Schäden.

**Klasse III: Genügend, fahrbereit:** Mechanischer Zustand: Mittlerem Kilometerstand entsprechende Reparaturen und Wartungsarbeiten erforderlich; Karosserie: Beulen und Kratzer, leichte Blechschäden, div. Roststellen, frühere Unfallschäden behoben, aber Spuren sichtbar; Lack: matter, korrodierter Lack oder schlechte Nachlackierung, Ausbesserungen erforderlich, Roststellen, Steinschläge; Innenraum: deutliche Abnützungsspuren an Sitzen, Tapezierungen oder Fußmatten (Teppiche) fleckig und verschmutzt, Laderaum stark gebraucht; Elektronik: Akkumulator für den Antrieb oder Komfotelektronik mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit; Sonstiges: Reifenabnutzung 60 - 80 %, bei Runderneuerung weniger als 50 %, einseitig abgefahren, Motor- und Kofferraum verschmutzt, Matten oder Pappe durchgeschuert.

**Klasse IV: Defekt (das Fahrzeug ist nach seinem Zustand nicht betriebs- und zulassungsfähig):** Mechanischer Zustand: Größere Reparaturen und Überholarbeiten erforderlich, Verkehrssicherheit nicht gegeben, nicht fahrbereit; Karosserie: Große Unfallschäden, starke Durchrostungen, Beschädigung an tragenden Teilen; Lack: Neulackierung notwendig; große Roststellen oder Rostflecken, div. farbfalsche Nachlackierungen; Innenraum: Reparatur- oder Austausch von Sitzen, Tapezierungen oder Fußmatten (Teppiche) unbedingt erforderlich, starke Verschmutzung, Spuren von Gewaltwirkung im Laderaum; Elektronik: Sicherheitsrelevante Bauteile defekt; Sonstiges: Reifenabnutzung 80 - 100 %, unpassende Dimension oder stark einseitig abgefahren, Motor- und Kofferraum stark verschmutzt, Spuren von Gewaltwirkung.

#### 22. Rechtsbehelfe/Einlagensicherung

Der LG ist stets bemüht, ihre Kunden zufrieden zu stellen. Bei Beschwerden ersuchen wir den LN, sich an Tel.: 050203 1800 zu wenden. Sollte auf diesem Wege keine zufriedenstellende Lösung erzielt werden, stehen dem LN, neben den ordentlichen Gerichten, nachstehende Stellen offen:

Schlichtungsstelle:	Finanzmarktaufsicht:	Einlagensicherung:
Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien	Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien	Die Bank ist Gesellschafter bei der Einlagensicherung der österreichischen Banken und Bankiers Gesellschaft G.m.b.H., Börsengasse 11, 1010 Wien